

Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Abteilung ADV

Es gelten die Regelungen der Schulordnung der Gottlieb-Daimler-Schule 2.

Darüberhinaus gelten für die Abteilung ADV folgende Regelungen:

1. Generelle Entschuldigungspflicht

Die Entschuldigungspflicht ist <u>spätestens am zweiten Tag</u> der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die <u>schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen</u>.

2. Fehlen bei Klausuren

Wird durch die Verhinderung am Schulbesuch eine Klausur versäumt, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

In diesem Fall ist die Entschuldigungspflicht <u>am Tag der Verhinderung</u> mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. In jedem Fall muss die <u>ärztliche</u> Bescheinigung binnen drei Tagen vorliegen.

Diese Regelung gilt auch für das Fehlen bei Prüfungen.

3. Fehlzeiten

Spätestens bei 20 Fehltagen innerhalb eines Schuljahres ist eine Klassenkonferenz einzuberufen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Stand: September 2014